

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Änderung der Verbrennungsmotorenanlage der Naturenergie Niederhofen auf dem
Grundstück Flur-Nr. 131 der Gemarkung Niederhofen**

1. Die Naturenergie Niederhofen, Siedlungshof 1 in 86732 Oettingen in Bayern-Niederhofen, hat beim Landratsamt Donau-Ries eine Genehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für folgende Änderungen an der bestehenden Verbrennungsmotorenanlage mit Einsatz von Gülle beantragt: Errichtung eines Tragluftfoliendaches mit einer maximalen Höhe von 8 m mit 1.163 m³ Gesamtvolumen und 1.082 m³ variablem Volumen, Erhöhung der Feuerungswärmeleistung auf 1,884 MW, Errichtung und Betrieb eines Flex-BHKW der Firma Hagl mit 0,4 MW elektrischer Leistung, Errichtung und Betrieb eines Transformators, Änderung der Füllhöhe der bestehenden Fahrsiloanlage, Beheizung der Nachgärer 2 und 3, Bau eines Pultdachs am BHKW-Gebäude, Umnutzung der Endlager 1 und 3 als Nachgärer 2 und 3 und Abbau des externen Gasspeichers (170 m³)
2. Die Maßnahmen bedürfen als wesentliche Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Sätze 1, 4 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) sowie den Ziffern 1.2.2.2 V und 8.6.3.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.
3. Bei der Anlage handelt es sich zudem um eine Anlage im Sinne der Ziffern 1.2.2.2 V und 8.4.2.2 V der Anlage 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen war, ob für deren Änderung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG). Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Gegenstand der Einzelfallprüfung waren die vorgelegten Antragsunterlagen.
4. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im vorgenannten Sinne zu besorgen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht damit nicht.
5. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.
6. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:
Die Anlage und ihre Erweiterungen liegen zwar im Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Riesrand“, einem der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzgebiete. Für dieses Landschaftsschutzgebiet sind allerdings keine erheblichen

Beeinträchtigungen zu erwarten, da bei der Durchführung des Vorhabens im Rahmen eines Freiflächengestaltungsplans Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind. Unter anderem werden als Ausgleichsmaßnahme für den Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet Bäume und Sträucher gepflanzt, die sich in das Landschaftsbild und ihre Struktur einfügen, sowie als Farbe der Tragluftfolie der Farbton RAL 6005 „moosgrün“ verwendet. Andere Schutzgebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG sind am Standort der Anlage und ihrer Erweiterungen nicht vorhanden.

In der näheren Umgebung des Vorhabens liegen zwar auch einige geschützte Biotopie i.S. d. Anlage 3 Nr. 2.3.7 UVPG. Auf diese sind aber schon aufgrund der Entfernung von 120-350 m zum Vorhabenstandort keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Änderungsvorhaben zu erwarten. Vielmehr ist im Wesentlichen von einem Beibehalt der Bestandssituation auszugehen.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, FB 41 (Haus C, Zimmer 264) Pflögstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906 74-6011 eingeholt werden.

Donauwörth, 04.06.2020
Landratsamt Donau-Ries

gez. Hegen

Regierungsdirektor